

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/4/25 94/08/0058

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.04.1995

#### Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

#### Norm

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs2;

ASVG §49 Abs3 Z1 idF 1988/749;

ASVG §49 Abs3 Z1 idF 1989/660;

ASVG §49 Abs3 Z2 idF 1988/749;

ASVG §49 Abs3 Z2 idF 1989/660;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

EStG 1988 §68 Abs5;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1995/03/21 93/08/0006 3

### Stammrechtssatz

Die Begünstigung des § 68 Abs 5 erster Fall EStG 1988 kommt nicht zum Zug, wenn die mit einer erheblichen Verschmutzung verbundene Tätigkeit nur einen nicht überwiegenden Teil der Gesamttätigkeit des Arbeitnehmers ausmacht. Dafür, ob ua diese materiellrechtlichen Voraussetzungen der Beitragsfreiheit erfüllt sind, trifft den Dienstgeber zwar - mangels einer Verweisung auch auf die verfahrensrechtlichen Normen des Steuerrechts - keine Nachweispflicht, wohl aber - bedingt durch den Verfahrensgegenstand - eine qualifizierte Mitwirkungspflicht, die ihn dazu verhält, diesbezügliche konkrete Behauptungen aufzustellen und dafür geeignete Beweisanbote zu machen.

## **Schlagworte**

Entgelt BegriffEntgelt Begriff Steuerrechtliche BehandlungNachverrechnungEntgelt Begriff Entschädigung VergütungSachverhalt Sachverhaltsfeststellung MitwirkungspflichtBegründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080058.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$